24. 1. Kann ber Eigentümer einer gestohlenen Sache, die von einem gutgländigen Erwerber weiterveränßert und nicht mehr zu erlangen ist, gegen diesen einen Herausgabeanspruch bezüglich des Erlöses auf § 281 BGB. stützen?

2. Rann es dafür von Bedentung fein, wenn die Beiter= veräußerung gegen bas Berbot bes Kettenhandels ober gegen friege=

wirtschaftliche Berbotsvorschriften verstieß?

3. Bas ist in § 992 BGB. unter "strafbarer Handlung" zu versteben?

4. Bur Auslegung bes § 687 Abs. 1 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1922 i. S. ber Firma G. u. L. (KL) w. B. u. Gen. (Bekl.). VI 788/21.

I. Landgericht Frantfurt a. M. - II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Mai 1919 find bei bem Klager, ber eine Schuhfabrit betreibt, burch ben Sohn bes hausmeisters und brei andere junge Leute zwei Ginbruche verübt worben, wobei Leber im Gefamtwert von 45 000 M gestohlen murbe. Die Diebe haben ihre Beute an ben in erfter Inftang mitverflagt gewesenen Birt Abam S. in &. berfauft. Diefer bat es an ben Beklagten B., biefer an ben Beklagten R., biefer an ben Beklagten D. weiterveräußert. Der Beklagte D. hat die Ware teils an Sandwerker in F., teils angeblich an auswärtige Raufer abgesett. Unftreitig hat ber Kläger mit bilfe ber Bolizei nur Leber im Berte pon 1000 M zuruderhalten, bas übrige gestohlene Leber war und ift nicht mehr zu erlangen. Durch Straffammerurteil bom 29. Oftober 1919 ift S. wegen Sehlerei, an bem geftohlenen Leber verübt, zu einem Rabe Gefängnis verurteilt, seine Revision ift zurudgewiesen worben. Gegen bie jegigen Beklagten B., R. u. D. ift teine Anklage wegen Behlerei erhoben, bagegen vom Schöffengericht am 16. April 1921 wegen bes mit bem Leber begangenen Rettenhanbels auf eine Gelbftrafe von je 15000 M erkannt worben.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger den S., B., K. und D. auf Ersat des ihm entstandenen Schadens, hilfsweise auf Herausgabe des Gewinns in Anspruch genommen, den die letztgenannten drei Beklagten durch die Beräußerung des Leders jeweils erzielt haben. Der Gewinn beträgt nach Annahme des Berufungsgericht dei B. 12115 M, dei R. 8000 M, dei D. 24885 M. Der Klagantrag ging in erster Reihe dahin, die vier Beklagten als Gesamtschuldener zur Zahlung von 45000 M nebst Zinsen zu verurteilen. Hilßweise wurde beantragt, den Beklagten S. zur Zahlung von 45000 M, B. von 12115 N, K. von 8000 M, D. von 24885 M, jeweils nebst Zinsen und die drei letztgenannten jeweils unter Gesamthaft mit S. zu verurteilen.

Der erste Richter hat den Beklagte S. zur Zahlung von 44000 M. nebst Zinsen verurteilt; das Urteil ist rechtskräftig geworden. Gegenüber den drei weiteren Beklagten ist die Rlage abgewiesen worden. Hiergegen hat der Rläger die Berusung eingelegt unter Beschränkung auf seinen Hilsantrag, womit nur die "Gewinn"-Beträge verlangt werden. Auch in dieser Beschränkung hat das Berusungsgericht die Klage gegenüber den verbliebenen drei Beklagten abgewiesen. Die Kevision des Klägers hatte Ersolg.

Mus ben Grunben:

I. Seine rechtliche Beurteilung unterstellt bas Berufungsgericht ben Gesichtspunkten bes Eigentums, ber unerlaubten Sandlung und ber ungerechtfertigten Bereicherung. Dhne erfichtlichen Rechtsberftok geht bas Berufungsgericht hierbei bavon aus, bag bie auf ben "Gewinn" (Mehrerlös über bie Erwerbstoften) abgeftellte Beichrantung bes Rlagebegehrens, wie fie fur bie Berufungsinftang und folgeweise auch fur bie Revisionsinstanz allein noch in Frage kommt, nicht babin gebeutet werben tann, es folle nur ein Bereicherungsanspruch im Sinne bes 88 812 fig. BGB. geltenb gemacht werben. Jener Beschräntung ungeachtet verfolgt bie Rlage im allgemeinen auch ben verbliebenen brei Betlagten gegenüber bie Richtung, bag bem Klager für ben burch Entfrembung des Lebers eingetretenen Bermogensverluft Erfat werben Wie benn auch bie brei "Gewinn"-Betrage zusammen benfelben Betrag von 45 000 M ergeben, auf ben bie Rlageseite ben Bert bes gestohlenen Lebers beziffert. Logisch ftellt ber Gewinn jebes einzelnen ber Beklagten gegenüber seinem Schaben ein Weniger bar: bies ichließt aber nicht aus, Schaben, wenn auch ju biefem geringeren Betrag, als bem Rlager erwachsen, ersett zu verlangen. Auch ber auf ben Gewinn im bezeichneten Sinne beschränkte Silfsantrag kann mithin bem Unfpruch auf Schabenserfat, foweit ein folder nach ben gefetlichen Borschriften in Betracht zu ziehen ift, unterftellt werben.

1. Rechtlich zutreffend weift bas Berufungsgericht baraufhin, baß, weil bas Leber bem Kläger gestohlen war, bie Beklagten gemäß § 935 BGB. kein Eigentum baran erwerben konnten, ber Kläger vielmehr Eigentümer bes Lebers geblieben ift und seine Herausgabe gemäß § 985 BGB. von jedem der Beklagten, solange dieser es im Besitz

hatte, verlangen konnte.

Das Berufungsgericht fügt bei, außerbem seien alle in Betracht kommenden Kausal- und Erfüllungsgeschäfte nach § 134 BGB. wegen Berstoßes gegen gewisse Bundesratsverordnungen nichtig, deren sechs aufgeführt werden. Sie beziehen sich insgesamt auf die Errichtung von Herstellungs- und Bertriedsgesellschaften in der Schuhindustrie. Rechtsgeschäftliche Tatbestände verbotener Art ergeben sich aus deren erster, der Bekanntmachung vom 17. März 1917 (KGBI. S. 236).

Bon ben bort ersichtlichen Berboten und Strasbrohungen können für ben vorliegenden Sachverhalt verschiedene in Betracht kommen: vgl. 3. B. Art. II § 10 bes. Art. 11—3 einerseits, Art. III § 3 anderseits. Nähere Feststellungen tatsächlichen Inhalts in dieser Hinsicht sehlen. Auch über die tatsächlichen Boraussexungen des Aettenhandels, wegen desse die Beklagten nach Erwähnung des Urteils bestraft worden sind,

find Feststellungen aus bem Urieil nicht zu entnehmen.

2. Rechtlich zutreffend nimmt bas Berufungsgericht weiter an, baß die Beklagten, wenn sie sich den Besitz des Leders durch eine strafbare Handlung, insbesondere Hellerei verschafft haben sollten, gemäß § 992 BÖB. dem Kläger nach den Borschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen haften und daß sich auch aus §§ 990, 989 BGB. eine Haftung auf den Schadensersatz dann ergeben würde, wenn anzunehmen sein sollte, daß die Beklagten dei dem Erwerd des Leders nach Maßgabe des § 932 BGB. nicht in gutem Glauben waren.

Ru billigen ist es, daß hierbei für die Anwendung des § 992 nicht bie etwaigen Berftoffe gegen bas Rettenhanbelsverbot ober gegen bie Borfdriften über Berftellung und Bertrieb in ber Coubinduftrie berangezogen worden find. Der hiergegen von ber Revision erhobene Wiberspruch ist unbegründet. Die strafbare Handlung, beren in § 992 gebacht wirb, ift eine folde, welche wegen ber Art, in ber ber Befit verschafft wurde, mit Strafe bedroht ift. Die Strafvorschrift muß fich gerabe auch gegen bie Besitverschaffung richten und es auf ben Schut bes Eigentumers ober Besitzers abgesehen haben. Daß in ber Berschaffung bes Besitzes ein Berstoß gegen Bollvorschriften, gegen bie Vorschriften über die Sonntagsruhe u. a. m. liegt, ift gegebenenfalls gleichgultig. Entsprechenbes gilt für bie Borfdriften über Rettenbanbel und Schuhbewirtschaftung. Diese Auslegung bes § 992 ergibt fich schon aus ber Zusammenftellung mit ber "Eigenmacht" in § 992 und ber Wortfaffung "burch eine ftrafbare Handlung" (nicht: unter Berletzung eines Strafgesetes. Bgl. auch die Beispiele in Brot. Bb. 3 S. 347/348, bagu fcon Mot. Bb. 3 S. 410 gu § 935 Entw. I). Es hatte feinen verständlichen Grund für fich, wenn die Strafbarkeit ber Sandlung ichlechthin ber verbotenen Eigenmacht gleichgestellt würbe. Der Tatbestand biefer ift in § 858 Abs. 1 BBB. angegeben: ihm konnen faclich nur folde Straffage gleichgestellt werben, bei benen bie Befitverschaffung als folche es ift, wogegen bie Strafbrohung fich richtet.

3. Das Berufungsgericht halt nun aber bafür, daß ben Beklagten B., R. und D. weber Besitzerwerb burch eine strasbare Handlung, nämlich Hehlerei (§ 259 SiGB.), noch auch nur böser Glaube im Sinne ber §§ 990, 989, 932 Abs. 2 nachzuweisen sei. Die hierzu gegebenen Ausführungen tatsächlichen Inhalts werden von der Revision

nicht ohne Grund — unter Berufung insbesonbere auf § 286 3PD. — bemängelt. (Wird ausgeführt.) Das tatsächliche Klagevordringen zu biesem Punkte kann nach Inhalt des Urteils nicht als erschöpsend gewürdigt angesehen werden. Das Urteil war daher zu diesem Teile seiner Begründung aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuberweisen.

4. Diese tatsächliche Beurteilung ist von gleicher Bedeutung für die Frage der Haftung aus unerlaubter Handlung, die das Berusungsgericht verneint hat, weil weber der Tatbestand der Hehlerei noch auch nur eine einsache Fahrlässigkeit zu erweisen sei. Die erneute Berhandlung und Entscheidung wird sich daher auch auf diesen Teil der Urteilsbegründung zu erstrecken haben. Sollte z. B. der Diebstahl unter Beschreibung des gestohlenen Leders bekannt gemacht worden sein, so wird zu erwägen sein, ob und in welchem Umsang die Beschlagten demgegenüber darzulegen hätten, warum sie trozbem sich von

bem Ankauf bes Lebers nicht abhalten zu laffen brauchten.

II. Aber auch wenn bas Berufungsgericht bei ber erneuten Brufung biefer letterorterten tatfachlichen Boraussehungen bes erhobenen Unfpruchs wieberum zu bem aleichen Ergebnis gelangen follte, wirb baburch ber Rlage ber rechtliche Boben nicht schlechthin entzogen. ben hierfur in bem angefochtenen Urteil felbft weiter ins Auge gefaßten Rechtsgrundlagen konnen bie §§ 812 und 816 BBB. hier außer Betracht bleiben, ba bie Borfdrift bes § 281 BGB. ausreicht, ben Klaganspruch, wie er erhoben ift, bem Grunbe nach zu tragen. Das Berufungsgericht hat bie Anwendbarkeit bes § 281 berneint, — inbeffen, wie auch bie Revision zutreffend rugt, ohne zureichenben Grund, wenn bafür ausgeführt wirb, bie verschiebentlich im Burgerlichen Gefetbuch fowie in einzelnen Reichs- und Lanbesgeseten (z. B. Enteignungsgeseten, Rriegsleiftungsgefet) enthaltenen Befiimmungen über ben binglichen Erfat — die sog. Surrogation — seien keine Anwendungsfälle eines ber Rechtsordnung innewohnenben allgemeinen Grundfates und bie Übernahme ber bem Schulbrecht angehörigen Borfchrift bes § 281 auf bas Sachenrecht sei mit RGB. Bb. 94 S. 20 fig. abzulehnen. Bielmehr ift zu fagen:

1. Richtig ist, daß der Grundsatz der sog. dinglichen Surrogation kein allgemein geltender ist, sondern sich in Ansehung seiner Wirksamkeit und seines Umsangs nach den einzelnen ihn betreffenden Gesetzsborschriften bestimmt (KG3. Bb. 70 S. 233 in 3, Bb. 94 S. 308, das. auch S. 22). Damit ist der in einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen (vgl. 3. B. §§ 1370, 1381, 1382, 1440, 1473, 1486, 1524, 1526, 1554, 2019, 2041, 2111 BGB.) zutage tretende Rechtsgedanke gemeint, daß das durch die Beräußerung von Vermögensgegenständen Erlangte ohne weiteres an die Stelle des Beräußerten und in dessen

rechtliche Bestimmtheit eintritt (pretium succedit in locum rei). Die Borschrift bes 281 BGB. ist bemgegenüber etwas anderes: sie ergibt nicht ein sachenrechtliches, sondern ein schuldrechtliches Berhältnis, indem sie bestimmt, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner infolge des Umstands, der die Leistung unmöglich macht, einen Ersat erlangt, die Herausgade des als Ersat Empfangenen verlangen kann. Bon einem dinglichen Ersat in dem vorerörterten Sinn, also davon, daß das Ersat Empfangene in das Eigentum des Gläubigers träte, ist in § 281 nicht die Rede. So auch RGB. Bd. 94 S. 20/23 (wo übrigens auf S. 22 Zeile 4 von unten ein Drucksehler vorliegt, indem es statt "schuld- und sachenrechtliche Verhältnisse" heißen muß: schuld-

nicht fachenrechtliche Berhaltniffe).

Es besteht aber auch kein burchgreifenbes Bebenken bagegen, bie Vorldrift bes & 281 BBB., wenngleich ben allgemeinen Vorschriften bes Rechtes der Schuldverhaltnisse eingereiht, auf den dem Sachenrecht zugehörigen Anspruch bes nichtbesitzenben Gigentumers wiber ben befigenben Richteigentumer auf Herausgabe ber Sache (§ 985) anzuwenden. Ohne weiteres erhellt, daß die Anspruche aus bem Gigentum (§§ 985 fig. BGB.) teils bingliche Herausgabeansprüche (§§ 985, 987 Abs. 1) teils schulbrechtliche Erftattungsansprüche find (AGR. Bb. 93 S. 283/284). Auch soweit die ersteren in Rebe stehen, ift, wie auch bie Revision zutreffend geltend macht, nicht ausgeschloffen, ein Schulbverhältnis im Sinne bes bem Burgerlichen Gefenbuch augrunde liegenben Sprachgebrauchs anzunehmen; bafur ift nicht zu erforbern, bag bem Rechtsverhaltnis nur ichulbrechtliche Ansprüche entspringen. bem Eigentum zwischen bem nichtbesitzenben Eigentumer und bem befigenben Nichteigentumer ein Soulbverhaltnis von ber Urt erwachsen tann, bag bie Borfdriften ber §§ 241-432 BBB. für eine Unwendung barauf in Betracht gezogen werben konnen, wird auch burch bie Borfdrift bes § 990 Abs. 2 BBB. bestätigt, wonach eine über ben Rahmen bes Abs. 1 bas. hinausgehende Saftung bes Besitzers wegen Berrugs von dieser Regelung des Abs. 1 unberührt bleibt. fatlich fonnen bie allgemeinen Borfchriften über Ochulbverhaltniffe auf ben binglichen Anspruch - sei es unmittelbar, sei es entsprechenb -Anwendung finden, soweit fich nicht aus ber besonderen Natur bes binglichen Anspruchs und ben mit Rudficht hierauf gegebenen besonderen Borschriften eine Abweichung ergibt (Mot. Bb. 2 S. 4, Bb. 3 S. 408 fig., 397; Brot. Bb. 1 S. 195, 197, Bb. 3 S. 344; vgl. auch Mot. Bb. 3 S. 399; Prot. Bb. 1 S. 312; Pland, 3. Aufl., Bb. 2 S. 4, 5 unb Bland. 4. Aufl., Bb. 2 S. 16 in Abf. 2; Enneccerus, 12-14. Aufl., Bb. 12 S. 3 & 225 I 2 und Bb. 21 S. 266 & 84 VI). Der Herausgabeanspruch tann gegebenenfalls nach bem Ursprung verschieben fein (2. B. Gigentum — Miete), inhaltlich aber bleibt er beffen ungeachtet

auf die gleiche Leistung gerichtet; es ist kein zwingender Grund erkennbar, warum die Regelung des § 281 nur für einen auf Bertrag gegründeten Herausgabeanspruch oder Leistungsanspruch zutreffen sollte, nicht aber auch für das Berlangen des Eigentümers als solchen, dem

bie Sache nicht mehr herausgegeben werben fann.

2. In ber mit ber Anwendung ber §§ 987-993 BGB. befaßten Rechtsprechung ift — in anderem Ausammenhang — schon wieberholt ber Gebanke hervorgetreten, daß durch biese Borschriften die Rechtsfolgen für ben Fall, baß ber Gigentumer in feinen Anfpruchen beeintrachtigt ift, abschließend und erschönfend geregelt feien (val. 3. B. 3B. 1912 S. 690 Ar. 16, Warneyer 1920 Ar. 160, RGB. Bb. 101 S. 309 - biefe Enticheibungen insgesamt auf die Anwendung bes § 812 BGB. bezüglich — auch VII 296/03, K. v. RGR., 3. Aufl., § 993 Erl. 1, Pland, 4. Aufl., § 993 Erl. 1), insbesonbere bem redlichen Besitzer gegenüber, ber ben Besitz weber unenigelilich (§ 988) noch unerlaubt (§ 992) erlangt hat, für die Zeit bis zur Rechts= bangigfeit bes Anspruchs. In biefem Sinne konnte man versucht fein, aus der Borichrift bes § 993 herauszulesen, daß, wenn ber redliche Besitzer in bem vorausgesetzten Falle Schlechthin keinen Schabensersatz schulbe, auch bie allgemeine Borfchrift bes § 281 BGB. feine Anwendung finden burfe. Das Gefet gibt indeffen hierfur keinen ausreichenden Anhalt. Auch ist, wie durch die Borschrift bes § 281 Abs. 2 unmittelbar veranschaulicht wirb, Ersatherausgabe nach § 281 Abs. 1 nicht als Schabensersat (§ 249) anzusehen, und es ließe fich wohl benten, baß bas Gefet, auch wenn und gerabe wenn es Schabensersaganspruche versagt, bie Ersatherausgabe im Sinne bes § 281 guzubilligen für angebracht erachtet habe.

Streitig insbesonbere im Schrifttum (val. Bland. 4. Aufl., § 281 in Erl. 7c, bazu Romer, Arch. Biv. Br. Bb. 119 G. 293 fla.), ift weiter, ob nach § 281 auch Gegenwerte herauszugeben finb, bie ber Schulbner, als welcher hier ber vormalige Besiter ber Sache in Betracht fommt, burch anberweite entgeltliche Beraugerung bes Schulbgegenstands erlangt hat. Der erkennende Senat vermag ber Borichrift bes § 281 eine grunbfatliche Ausschließung ber Falle einer freiwilligen entgeltlichen Beraußerung ber geschulbeten Sache, wie hier in Frage stehenb, nicht zu eninehmen. Der Wortfinn von "Erfat ober Erfatanspruch" ftebt einer Unwendung auf bas rechtsgeschäftliche Enigelt nicht zwingenb entgegen. Auch bie Borausfegung, bag ber Schulbner ben Erfat ober Erfatanfpruch infolge bes nämlichen Umftanbs erlangt hat, burch ben bie Unmöglichkeit ber Leiftung berbeigeführt ift, tann nicht icon beshalb verneint werben, weil die geschehene Beraußerung nicht ohne weiteres bie Ruckerlangung des Schulbgegenstands ausschließt, also bie Leiftung nicht notwendig ober regelmäßig unmöglich

macht. Rach bem Sinn und Wortlaut bes Gesetzes wird es genügen muffen, wenn ber Erwerb bes Erfates auf ber Seite bes Schuldners nicht ohne ben Umftand eingetreten mare, ber die Leiftung vereitelt hat. Es ift aber insbesondere bem Gesetz kein Ausspruch babin zu entnehmen, daß ber Schuldner, wo er ben geschuldeten Gegenstand selbst nicht behalten burfte, einem Herausgabeanspruch nach § 985 BBB. vielmehr batte nachgeben muffen, ben bafur erhaltenen Erfat follte behalten burfen. Allerdings hat ber II. Zivilsenat bes Reichsgerichts in bem Kalle RGA. Bb. 91 G. 260, wo bie Erfatherausgabe einem Berkaufer angeforbert wurde, ber burch bie Obrigfeit gezwungen worben mar, bie geschulbete Sache anderweit zu vertaufen, und so einen boberen Breis erlangt hatte (G. 263 Abf. 2), ausgesprochen, ber Schulbner fei gur Berausgabe bes Borteils, ben er burch eine in Migachlung feiner Berbindlichkeit vorgenommene anderweite, besonders gunftige Berwertung erlangt habe, bann nicht verpflichtet, wenn er bie gefculbete Cache freiwillig in biefer Beife verwertet habe; foldenfalls habe er bem Gläubiger nur bas Erfüllungsintereffe zu erfeten, nicht auch ben Borteil herauszugeben, ben er fich burch eigenes Sanbeln - burch Auffuchen ober Ergreifen ber gunftigen Gelegenheit — berichafft habe (val. übrigens auch Warneyer 1920 Rr. 67 a. E.). Die Entscheibung fest insofern einen anderen Fall voraus, als nicht vom Berausgabeanspruch bes Gigentumers, sonbern von bem vertragswibrig hanbelnben Bertaufer bie Rebe ift, ber auf Schabenserfat wegen Richterfüllung haftet. Auch beschränkt fich ber bier berangezogene Ausspruch auf ben Rall, bak jener Bertaufer burch Aufluchen ober Ergreifen ber gunftigen Gelegenheit einen besonderen Borteil erzielt hat, wogegen es fich im vorliegenden Kalle nach ber dem Klagebegehren innewohnenden Selbstbeschräntung nur um ben Wert ober Martipreis ber Sache hanbelt. Es braucht aber auf diese Besonberheiten nicht naber eingegangen zu Bu einem weiteren Berfahren nach ber § 137 GBG. befteht fein Anlaß, weil die abweichende Rechtsansicht des II. Rivilsenats nicht gur wefentlichen Grundlage ber in RB3. Bb. 91 G. 260 fig. borliegenden Entscheidung gehört, der Ausspruch S. 263 Abs. 2 baselbst vielmehr als eine bloß beiläufige Bemerkung anzusehen ift, auf ber bie Entscheibung ber bort gestellten Frage nicht beruht (vgl. RG3. Bb. 76 S. 145, Bb. 73 S. 387 u. a.; ROSt. Bb. 47 S. 381, Bb. 48 S. 84, 200, 229, Bb. 49 S. 50, 306 u. a.).

Dem hiernach grundsätlich auf § 281 zu ftützenben Berlangen ber Rlage würde es endlich auch nicht entgegenstehen, wenn, worüber ausreichenbe tatsächliche Feststellungen sehlen, die Beiterveräußerung seitens der Beklagten gegen das Berbot des Kettenhandels (Verorbnung vom 8. Mai 1918, RGBl. S. 395, § 1 Nr. 4 ober Nr. 1, 2) ober gegen die Borschriften über Hersellung und Vertrieb von Schuhwaren

verftogen haben follte. Ift eine Beräußerung gegebenenfalls mit Rudficht auf einen folchen Berftoß gemäß § 134 BBB. nichtig, fo mußte ein Berausgabeverlangen nach § 281 BOB. bann, wenn bafur nur bie Abtretung eines "Erfaganfpruchs" in Frage tame, baran icheitern, bak jebenfalls ein Unipruch auf bas vereinbarte Entgelt auf ben nichtigen Beraugerungsvertrag nicht geftutt werben konnte. Sit aber biefes Entgelt — als "Erfah" — in ber Tat in bas Bermogen bes Schulbners gelangt, fo ergibt bas Gefet teinen ausreichenben Anhalt bafur, bem Glaubiger ben Bugriff auf biefes Entgelt um besmillen au berwehren, weil es ber Schulbner mittels eines rechtlich migbilligten Geschäfts erlangt hat. Die Borfchrift bes § 281 BGB. ift barauf gerichtet, im Bermogen bes Schulbners ben Auftand berauftellen, ber beffunde, wenn bem Unfpruch bes Berechtigten entfprochen worben mare. Dafür ift es nicht enticheibenb, ob ber Schulbner ben "Erfat " überbaupt nicht hatte erlangen burfen: es ift nicht abzusehen, warum er ihn foldenfalls zwar nicht follte erlangen, aber behalten burfen. Der Erfat geht vielmehr bem Berlangen bes Glaubigers gemäß in beffen Bermogen über, möglicherweise mit einer ihm als Folge bes vom Schulbner bewirften Erwerbs anhaftenben rechtlichen Ungulanglichteit, etwa ber Gefahr, bag auch ber Glaubiger ben Erfat nicht behalten Daran aber, bag bas erlangte Entgelt Erfat im Sinne bes § 281 ift, wird hierburch nichts geanbert, und bezüglich bes Tatbestands ber verbotswibrigen Erlangung trifft ben Glaubiger weber subjettib noch objettiv ein Borwurf ber Teilnahme. Dafür, biejem für bas Berlangen ber Berausgabe bes Erfates ben Rechtsichut ju berfagen, befteht baber fein zwingenber Grunb.

3. In welchem Umfang ber erlangte Erfat nach & 281 969. herauszugeben ift, ob insbesondere im Salle eines entgeltlichen Beiterverlaufs etwaige Geftehungstoften ober fonftige für ben Erfaterwerb gemachte Aufwendungen abzuziehen find, braucht bier nicht grunbfatelich erörtert zu werben, weil hier nach bem ichlieflichen Cach- und Streitstand bie Rlage felbst fich auf ben Bewinn, b. h. auf bie über bie Erwerbstoften hinaus erzielten Mehrerlofe, beschränkt hat. Ebensowenig bedarf es weiteren Gingebens auf Die Frage, ob und inwieweit fich etwa eine Beschrantung bes auf § 281 zu ftugenben Anfpruchs baraus ergeben fann, bag er gegen mehrere Schulbner gerichtet wirb, gegen bie nacheinander bezüglich besselben Leiftungsgegenstandes ber Tatbestand bes § 281 sich verwirklicht hat. wie icon hervorgehoben, ergeben bie mit ber Rlage verlangten. "Gewinn"-Beträge zusammen nicht mehr als ben — bisher anscheinend unftreitigen — gemeinen Wert bes Lebers, und bafur, bag biefer höher mare als beffen Marttpreis, befteht tein Unhalt. Das Rlagebegebren halt fich baber ohnehin in ben Grenzen, bie als bem

allgemeinen Rechtsgebanken bes § 281 entsprechenb anzusehen sind. Eine Überschreitung dieser Grenzen könnte bei einem Herausgabeverlangen, das im Ergebnis an Stelle des abhanden gekommenen Leistungsgegenstandes bessen Marktpreis und gemeinen Wert beansprucht, höchstens bann allenfalls in Frage kommen, wenn die Sache in der Hand des Schuldners tatsächlich gegen ein Entgelt veräußert worden wäre, das unter jenem Werte geblieben ist. Dafür besteht indessen hier kein Anhali.

Die Gelbstrafe wegen Kettenhandels darf beklagterseits nicht in Abzug gebracht werben; es besteht kein rechtlicher Anhalt dafür, sie

von ben Beklagten auf ben Rlager abzumalzen.

III. Ru billigen ift es im übrigen, bak bas Berufungsgericht bie Unnahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag (88 677 flg. BGB.) für bas hier streitige Berhaltnis ber Barteien gemäß § 687 Abf. 1 BBB, abgelehnt hat. Die Revision will bagegen geltend machen, in ber Erhebung einer wie hier auf ben Erlos gerichteten Rlage liege eine Genehmigung ber Beiterveraugerungen, und bemaufolge fonne ber Rlager fich nunmehr fur ben erhobenen Anspruch auf \$8 681, 667 BBB. berufen. Dem fann nicht beigetreten werden. rufungsgericht hat es abgelehnt, einen auf Genehmigung ber Beraußerungsgeschäfte gerichteten Willen bei bem Rlager anzunehmen. Es braucht nicht erörtert zu werben, ob biefe Annahme etwa auf einem Berftoß gegen § 133 BBB. beruht. Denn auch burch eine Genehmigung bes Befdafts feitens bes "Gefdaftsherrn" wirb, worauf icon in ben Mot. Bb. 2 S. 870 gutreffend hingewiesen wird, in Fallen bes 8 687 Abf. 1 die Anwendbarkeit ber Borfdriften über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht begründet, weil es eben an beren obiettiven Boraussenungen fehlt.

Die weiteren Angriffe der Revision richten sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu §§ 812 und 816 BGB. Darauf braucht im Hindlick auf das oben unter II. Ausgeführte hier nicht

mehr eingegangen zu werben.